

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 45 g Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) i.V.m. § 68 Abs. 3 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in den derzeit geltenden Fassungen gebe ich hiermit das vom Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 14. September 2021 festgestellte Ergebnis zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters öffentlich bekannt:

Wahlberechtigte:	42.514
Wählerinnen/Wähler:	25.444
Wahlbeteiligung in Prozent:	59,85 %
Ungültige Stimmen:	292
Gültige Stimmen:	25.152

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Berger, Dennis	SPD	6.940 Stimmen	27,59 %
Dr. Haack, Adrian	CDU	4.679 Stimmen	18,60 %
Brix, Stefan	GRÜNE	3.192 Stimmen	12,69 %
Diels, Oliver	Einzelbewerber	586 Stimmen	2,33 %
Kiehne-Weinreich, Bettina	Die PARTEI	501 Stimmen	1,99 %
Lukanic, Ivica	Wählerinitiative	9.254 Stimmen	36,79 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern

Berger, Dennis, Wolfenbüttel, stellv. Geschäftsführer, Personalleiter (SPD)

sowie

Ivica Lukanic, Wolfenbüttel, Architekt, Stadtplaner (Wählerinitiative: Ivica Lukanic - parteiloser Bürgermeister für Wolfenbüttel e. V.) erfolgt.

Am Sonntag, den 26.09.2021 finden von 08:00 bis 18:00 Uhr die Stichwahlen für den Bürgermeister der Stadt Wolfenbüttel und die Landrätin/den Landrat des Landkreises Wolfenbüttel statt. Wahlberechtigte, die für die ersten Wahlen am 12.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung bekommen haben, erhalten für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach §19 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen. Wahlscheine können nach §19 NKWG beantragt werden, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Direktwahl gestellt worden ist.

Die Stadt Wolfenbüttel ist in 38 Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbezirke und Wahlräume ergeben sich aus den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 22.08.2021 übersandt worden sind. Die **Stimmzettel** sind amtlich hergestellt und werden im Wahlraum bereitgehalten. Sie enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und ein Feld für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Jede Wählerin bzw. jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie eine Stimme für die Wahl des Bürgermeisters.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Sie kann bei der Wahl der Landrätin bzw. des Landrates sowie der Wahl des Bürgermeisters lediglich eine Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber abgeben. Der Stimmzettel ist sonst ungültig! Wählende Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel der Wahl/en, für die sie wahlberechtigt ist.
- Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den gelben Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindevwahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der zuständigen Gemeindevwahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang bei der Gemeindevwahlleitung darf der Wahlbrief nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Der Bürgermeister gez. Pink

Wolfenbüttel, der 17.09.2021